



Satzung vom 8. Juli 2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „junges Blsorchester Marl e. V.“ (jBM). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Marl. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

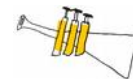
- 1.) Der Verein dient der Förderung der Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vermittlung musikalischer Fähigkeiten,
 - b) Abhaltung regelmäßiger Proben,
 - c) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Stadt Marl,
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine,
 - f) Förderung des Gemeinsinns,
 - g) Förderung und Unterstützung der musikpädagogischen Jugendarbeit einschließlich der Jugendbegegnung,
 - h) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
- 3.) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Marl e.V.“ (c/o Musikschule der Stadt Marl, Westfalenstr. 68 A, 45770 Marl), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Dem Verein gehören an:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) EhrenmitgliederOrdentliche Mitglieder sind alle Orchestermitglieder.
- 2.) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke und Interessen des Vereins ideell und materiell fördern und unterstützen.



- 3.) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den Verein verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die Rechte der Orchestermitglieder.
- 4.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Aufnahme in den Verein

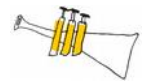
- 1.) Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die seine Ziele und Zwecke anerkennen und fördern. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten und von diesem zu bestätigen. Anträge nicht volljähriger Personen bedürfen der Mitunterzeichnung durch einen Erziehungsberechtigten.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; über die Aufnahme von Orchestermitgliedern entscheidet der Vorstand, sofern der musikalische Leiter den Antrag befürwortet.
- 3.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2.) Die Austrittserklärung ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum jeweiligen Quartalsende. Das Mitglied erhält vom Vorstand eine Bestätigung über das Ende seiner Mitgliedschaft.
- 3.) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Ermahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Dieses hat dann unverzüglich alle Gegenstände des Vereins Eigentums, die ihm anvertraut wurden, zurückzugeben. Für Schäden aus einer verspäteten Rückgabe ist das Mitglied haftbar. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss gilt ab dem Datum der Beschlussfassung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- 4.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden,
 - c) vom Vorstand Auskunft über vereinsinterne Angelegenheiten zu erhalten, soweit dies den Interessen des Vereins nicht entgegensteht.
- 2.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen bzw. mitzutragen.
- 3.) Alle Orchestermitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Ferner sollten sie sich im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten um musikalischen Fortschritt bemühen.
- 4.) Alle Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im 1. Quartal zu zahlen. Orchestermitglieder können halb- oder



vierteljährliche Zahlungen leisten.

§ 8 Organe

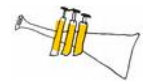
Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem Kassenwart (zugleich stellvertretender Vorsitzender),
 - c) einem Schriftführer,
 - d) einem Projektleiter,
 - e) einem Noten- und Instrumentenwart,
 - f) einem oder zwei Orchestersprechern,
 - g) einem musikalischen Leiter.
- 2.) Die in Nr. 1 Buchst. a bis d Genannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins. Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren dieser Genannten. Für die Eingehung von Zahlungsverpflichtungen bis zu 250,00 Euro sind der Vorsitzende und der Kassenwart jeweils alleine vertretungsbefugt.
- 3.) Für Erklärungen Dritter gegenüber dem Verein genügt der Zugang der Erklärung an einen der vier gesetzlichen Vertreter (Nr. 1 a–d).
- 4.) Der Vorstand ist verantwortlich für die ihm nach dieser Satzung und dem Gesetz übertragenen Aufgaben, einschließlich:
 - a) Gestaltung des Vereinslebens gemäß dieser Satzung,
 - b) Kassenführung des Vereins,
 - c) laufende Angelegenheiten des Vereins,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5.) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.) Ist der Vorsitzenden an seiner Amtsausübung verhindert, so kann der Kassenwart als stellvertretender Vorsitzender an seine Stelle treten.
- 8.) Die Vorstandsmitglieder gemäß Nr. 1 a-f werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Quartal, unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder in Textform einzuladen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet und vom Schriftführer protokolliert; beide unterzeichnen das Protokoll. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden übergibt der bisherige Vorsitzende die Leitung an ein anderes volljähriges, stimmberechtigtes Mitglied.
- 3.) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle ihr nach der Satzung und



dem Gesetz übertragenen Angelegenheiten sowie über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Entlastung des Vorstands. Sie nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen.

- 4.) In der Mitgliederversammlung sind alle Orchestermitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 5.) Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Der Noten- und Instrumentenwart sowie die Orchestersprecher können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.
- 6.) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen in offener Abstimmung. Geheime Abstimmungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- 7.) Bei allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erhält bei den Wahlen des Vorstandes (§ 9 Nr. 1 a-f) und der Kassenprüfer kein Bewerber die notwendige Mehrheit, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt; ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 11 Kassenprüfer

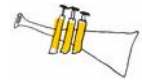
- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie üben ihr Amt unabhängig aus und sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 12 Musikalischer Leiter

- 1.) Der Vorstand beschließt über die Auswahl des musikalischen Leiters und schlägt diesen der Mitgliederversammlung vor. Stimmt die Mitgliederversammlung dem Vorschlag des Vorstandes zu (§ 10 Nr. 7), so bestellt der Vorstand den Vorgeschlagenen zum musikalischen Leiter.
- 2.) Der Vorstand kann mit dem musikalischen Leiter eine Vereinbarung über die Einzelheiten seiner Tätigkeit, die Dauer seiner Bestellung und das zu zahlende Honorar treffen.
- 3.) Für die Eingehung von Zahlungsverpflichtungen bis 250,00 Euro und für besondere Einzelfälle kann der Vorstand dem musikalischen Leiter Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

§ 13 Besondere Bestimmungen

- 1.) Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen. Das gleiche gilt, wenn der musikalische Leiter ausscheidet.
- 2.) Scheiden während der Amtsdauer vier oder mehr Mitglieder des Vorstandes aus, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen vorzunehmen. Diese ist vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Ausscheiden des vierten Vorstandsmitgliedes einzuberufen.
- 3.) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den dabei entstehenden notwendigen Aufwand kann eine Entschädigung gezahlt werden, über deren Höhe der Vorstand beschließt.
- 4.) Zur Vereinfachung werden in diesem Satzungstext Funktionen nur in der maskulinen



Form verwendet; gleichwohl sind stets Frauen und Männer gemeint. Frauen führen die Bezeichnung in der entsprechenden Form.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder; das gilt auch für die Änderung des Vereinszwecks. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

§ 15 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen; dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird nach Auflösung gemäß § 3 Nr. 5 verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Gründungssatzung vom 26. April 1996. Beschlüsse und Wahlen nach der bisherigen Satzung gelten weiter.

Marl, 08. Juli 2011

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen (VR 10769).